

Figueira, Subdelegation by Papal Legates in Thirteenth-Century Canon Law: Powers and Limitations (S. 56–79), analysiert die Meinungen der wichtigsten Dekretalisten über Rechte, Machtbefugnisse und -beschränkungen päpstlicher Subdelegierter. – Horst Fuhrmann, Pseudoisidor und das Constitutum Constantini (S. 80–84), macht das bis jetzt älteste, außerhalb einer Sammlung überlieferte Exemplar der Konstantinischen Schenkung bekannt, das Ende des 9. Jh. in Fleury geschrieben wurde (Leiden, Cod. Voss. lat. F. 12). Es zeigt gewisse textliche Nähe zu einer Einzelüberlieferung in Trier (11. Jh.) und vielleicht beruhte die Kenntnis des Constitutum Constantini Mitte des 9. Jh. auf solchen umlaufenden Einzelexemplaren. – Antonio García y García, Antiguos Manuscritos Jurídicos en Compostela (S. 85–92): Anfang des 12. Jh. dürfte Erzbischof Diego Gelmírez einige gregorianische Kanonessammlungen wie den Polycarpus zur Hand gehabt haben; ein Jh. später verfügte Erzbischof Bernhard II. über 17 Codices beider Rechte. – John Gilchrist, Changing the Structure of a Canonical Collection: the Collection in Seventy-four Titles, Four Books and the Pseudo-Isidorian Decretals (S. 93–117), zeigt, daß die Sammlung in vier Büchern zwar aus der 74-Titel-Sammlung hervorgegangen ist, ihr Vf. aber nach einem gut durchdachten Plan arbeitete: oft ist die logische Abfolge in den vier Büchern besser gewahrt als in der Vorlage und häufig stehen ihre Texte den ursprünglichen Quellen näher als diejenigen der 74-Titel-Sammlung, was besonders an Pseudoisidorexzerpten belegt werden kann. Ferner zeige die Vier-Bücher-Sammlung, daß ihr Fragen der Diözesan- und Gemeindeverwaltung wichtiger waren als grundsätzliche Erörterungen über imperium und sacerdotium. – Richard Kay, An Acrostic Allegation in Dante's Vita Nuova (S. 118–130), interpretiert das erste Sonett des Werkes, in dessen Akrostichen auf Aristoteles Ethik und Metaphysik angespielt werde. – John F. McGovern, Private Property and Individual Rights in the Commentaries of the Jurists, A. D. 1200–1550 (S. 131–158), skizziert die Auffassungen ma. Zivilisten und Kanonisten über die Unantastbarkeit des Privateigentums, die weithin Theorien des 17. und 18. Jh. vorwegnahmen, was zumeist übersehen werde. – Hubert Mordék, Von der Alten in die Neue Welt. Eine spanische Rechts handschrift des Frühmittelalters in Amerika (S. 159–173), analysiert den ersten Teil der aus dem Anfang des 11. Jh. stammenden Hs. New York, Hispanic Society of America, Cod. HC 380/819, der Materialien des Konzils von Troyes (878) enthält. Die Bedeutung des Codex sieht der Vf. darin, daß die aus der Hs. Oxford Rawlinson 290 erschlossene und auf dem Konzil von Troyes sanktionierte Kanonessammlung durch ihn bestätigt wird; die Capitulatio der Sammlung ist aus der New Yorker Hs. ediert. – James Muldoon, Spiritual Conquests Compared: *Laudabiliter* and the Conquest of the Americas (S. 174–186), erörtert die Verwendung der Bulle Hadrians IV. (JL 10056; 1155), die König Heinrich II. von England die Eroberung Irlands gestattete, durch den spanischen Juristen Juan de Solorzemo y Pereira (1629), für den sie ein nützliches Beweismittel dafür war, daß Könige schon immer im Auftrag des Papsttums Länder besetzt hätten. – Michael M. Sheehan, The Bishop of Rome to a Barbarian King on the Rituals of Marriage (S. 187–199), behandelt c. 3 der berühmten Responsa ad consulta Bulgarorum Papst Nikolaus I. von 866 (JE 2812), das einen guten Einblick in Ehebräuche und das Verständnis der Ehe Mitte des 9. Jh. gewähre.

D. J.